

## ▶ Studie

**EKA: Diese Sportarten sind nach einer Knie-TEP empfehlenswert**

| Fehlbelastungen des Knies nach Versorgung mit einer Total-Endoprothese (TEP) sind möglichst zu vermeiden. Experten der European Knee Associates (EKA) haben 120 EKA-Mitglieder online befragt und anhand der Ergebnisse eine Empfehlung ausgearbeitet, welche Sportarten nach einer Knie-TEP empfehlenswert sind und welche nicht. |

**■ Empfohlene Sportarten in verschiedenen Zeitfenstern nach Knie-TEP**

- **Bis 6 Wochen nach dem Eingriff:** Gehen, Treppensteigen, Schwimmen, Aquafitness und Radfahren am Ergometer
- **6 bis 12 Wochen nach dem Eingriff:** s. o.; zusätzlich Radfahren auf ebenem Boden und Yoga
- **Mehr als 12 Wochen nach dem Eingriff:** s. o.; zusätzlich Tennisdoppel, Golf, Fitness/Gewichtheben, Aerobic, Wandern, Nordic Walking und Segeln

**Wichtig |** Nach einer Knie-TEP ist von Sportarten wie z. B. Squash abzuraten.

▾ **QUELLE**

- Martin Thaler, Ismail Khosravi, David Putzer, Michael T. Hirschmann, Nanne Kort, Reha N. Tandogan und Michael Liebensteiner: Twenty-one sports activities are recommended by the European Knee Associates (EKA) six months after total knee arthroplasty. *Knee Surg Sports Traumatol Arthrosc* 2021; 29: 694–709. [doi.org/10.1007/s00167-020-06400-y](https://doi.org/10.1007/s00167-020-06400-y)

## ▶ Lohnsteuer

**Arbeitsplatzbezogene Online-Weiterbildung nach § 3 Nr. 19 EStG steuerfrei**

| Wenn Sie als Physiotherapeut Ihrer Belegschaft neben dem Gehalt zusätzliche Leistungen zukommen lassen, sollten Sie vermeiden, dass dabei Lohnsteuer anfällt (PP 05/2021, Seite 20). In diesem Zusammenhang sind Online-Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 Nr. 19 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, wenn sie Kenntnisse bzw. Fertigkeiten vermitteln, die ganz allgemein der Berufstätigkeit förderlich sein können (Oberfinanzdirektion [OFD] Frankfurt/Main, Verfügung vom 25.02.2021, Az. S 2342 A - 89 - St 210). |

Das Format der Weiterbildungsmaßnahme ist für die Anwendung der Steuerbefreiung unerheblich (z. B. Video-Schulungen oder eLearning-Angebote). Gewähren Arbeitgeber ihren Mitarbeitern dagegen ein unentgeltliches Nutzungsrecht für **nicht** arbeitsplatzbezogene Online-Weiterbildungsmaßnahmen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 (EStG) vor.

**■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!**

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pp@iww.de](mailto:pp@iww.de), faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme ([facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww))! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

IHR PLUS IM NETZ

EKA-Empfehlung  
hier mobil weiterlesen

IHR PLUS IM NETZ

QR-Code  
[facebook.com/pp.iww](https://facebook.com/pp.iww)